HEIMATBLATTER

44. Jahrgang 1990 Heft 1

Herausgegeben vom Landesinstitut für Volksbildung und Heimatpflege in Oberösterreich

Karl Starke Die Entwicklung des Kohletransportes im Hausruckgebiet	3
Anton Schaller Gottlieb Oberhauser (1847–1921) – Beinrichter in Goisern	31
Hans Falkenberg "…sich selbst einen Strick drehen" Winterliche Stuben-Seilerei mit Schnürlwagen und Gehwagen	37
Hermann Fischer und Theodor Wohnhaas Marginalien zur Orgel in der Stiftskirche Reichersberg	44
Heinrich Kieweg Drei alte Sagen über den Ursprung des Messererwappens	51
Zwei alte Ansichten von Molln (Angela Mohr)	58
Historische Boote auf dem Hallstätter See (Karl H. Wirobal)	61
Der Turm zu Steinruck auf der Pammerhöhe in Rechberg (Herbert Hiesmayr)	64
Die lutherische Schule in Ortenburg und Oberösterreich (Hans Hülber)	66
Sonntagsruhe einst und jetzt, gesehen von der Warte des Rechtes (Josef Demmelbauer)	68
Buchbesprechungen	71

Schulmeister viel mehr Bedeutung hatte als der katholische. Schulmeister und Schülerchor vermittelten der Gemeinde die lutherische Lehre. Zwischendurch rezitierten die Schüler Katechismusstücke, wodurch die zentralen Glaubenssätze in die versammelte Gemeinde getragen wurden.

Während der Jahre 1621–1650 kamen ungefähr 200 lutherische Glaubensflüchtlinge aus Oberösterreich nach Ortenburg, die im Zuge der von Kaiser Ferdinand II. (1619–1637) in seinen habsburgischen Landen seit 1625 durchgeführten Gegenreformation von dort auswanderten, um ihrem evangelischen Glauben treu bleiben zu können. Ihnen überließ Graf Friedrich Kasimir in dem östlich von Ortenburg gelegenen Waldgebiet – Heyberg oder Haimberg – Grund und Boden. So entstanden die

heutigen Dörfer Vorderhainberg und Hinterhainberg.

Die im rekatholisierten Österreich, vor allem aber in dem von Ortenburg nicht weit entfernten Teil des Landes ob der Enns verbliebenen Kryptoprotestanten trachteten von nun an, wenigstens einmal im Jahr in die Reichsgrafschaft zum Abendmahl zu gehen. Seit der Zunahme der protestantischen Agitation in Oberösterreich wurden alle über Ortenburg laufenden Aktivitäten von Bischof Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg (1732-1761) mit Argwohn beobachtet. Auch die Schule blieb nicht unbehelligt, weil sie eine magische Anziehungskraft entwickelte. Mattighofen war aber zum Leidwesen der Grafen weiterhin von evangelischen Einflüssen auf die Schule verschont.

Hans Hülber

Sonntagsruhe einst und jetzt, gesehen von der Warte des Rechtes

Neben einer Vielzahl sonstiger Vorschriften wie dem Arbeitszeitgesetz, im Bereich des Frauen- und Mutterschutzes, des Jugendschutzes, des Urlaubsrechts und indirekt der Ladenschlußregelungen ist die Sonn- und Feiertagsruhe ein wichtiger Teilbereich des Arbeitszeitschutzes. Ihre arbeitsrechtliche Seite ist in der österreichischen Rechtsordnung nach der Verworrenheit der früheren Rechtslage derzeit festgeschrieben im Bundesgesetz vom 3. Februar 1983, BGBl. Nr. 144, über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen, im sogenannten Arbeitsruhegesetz – ARG, nach dessen § 13 der Landeshauptmann die Beschäftigung von Arbeitnehmern

zulassen kann, wenn ein außergewöhnlicher regionaler Bedarf für Versorgungsleistungen gegeben ist. Eine solche Verordnung erließ der Landeshauptmann von Salzburg - im Gegensatz zum Landeshauptmann von Oberösterreich – für den 8. Dezember 1984, was zu einer Konfrontation mit dem damaligen Sozialminister vor dem Verfassungsgerichtshof führte. Seither wurde die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember nicht mehr erlaubt. Die gewerberechtliche Seite regelt ein eigenes Gesetz, nämlich das Bundesgesetz vom 7. März 1984 über die Betriebszeiten gewerblicher Betriebe an Sonntagen und Feiertagen, das sogenannte Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz – BZG. Aufgrund dieses Gesetzes hat der Landeshauptmann von Oberösterreich "zur Deckung des besonderen regionalen Bedarfes" am 8. Dezember 1989 das Offenlassen gewerblicher Einzelhandelsbetriebe in allen Gemeinden des Innviertels sowie in Natternbach, Neukirchen am Walde und in Bad Ischl erlaubt, allerdings ohne Arbeitnehmer. Diese Entwicklung hat sich aus dem schon erwähnten Salzburger Konflikt ergeben.

der Bundesrepublik Auch in Deutschland ist das "Sonntagsthema" ein Gegenstand politischer Erörterung mit zum Teil hart aufeinanderprallenden Interessengegensätzen geworden. Da in einem Rechtsstaat die Rechtsordnung der Rahmen für derartige Interessenkonflikte zu sein hat, sei ein kurzer Blick nach "drüben" gerichtet. "Aus der Noblesse des Weimarer Wertrelativismus" hat das Bonner Grundgesetz in seinem Art. 140 die sogenannten "Kirchenrechtsartikel" der Weimarer Rechtsverfassung (= WRV), d. s. deren Art. 136 bis 139, unmittelbar übernommen. Die allem Anschein nach am wenigsten auffällige und "harmloseste" Vorschrift daraus ist Art. 139 WRV, welcher lautet:

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Eine vergleichbare Bestimmung auf Verfassungsebene gibt es in Österreich nicht. Die Lehre (Maunz – Dürig, Kommentar zum GG) legt den Art. 139 WRV als "Einrichtungsgarantie" aus. Da "hüben und drüben" Kritik an dem wenig flexiblen, "zudem noch unzeitgemäß gehandhabten" Sonn- und Feiertagsschutz laut wird, dürfte interessieren, daß das Heft 36/1988 der bei Beck erscheinenden Neuen Juristischen Wochenschrift

(= NJW) schwerpunktmäßig den rechtlichen Problemen der Sonn- und Feiertagsruhe in der Bundesrepublik gewidmet ist. Da stellt A. Mattner, Verfasser eines Buches über das Sonn- und Feiertagsrecht, die Sonntagsruhe im Spiegel des Grundgesetzes und der Feiertagsgesetze der Länder vor, und Würkner läßt u.a. Schopenhauer zu Wort kommen:

Sollte es nicht besser sein, wenn es gar keine Feiertage gäbe, dafür aber so viel mehr Feierstunden? Wie wohltätig würden die 16 Stunden des langweiligen und eben dadurch gefährlichen Sonntags wirken, wenn 12 davon auf alle Tage der Woche verteilt wären? Zur Religionsausübung hätte der Sonntag an zweien immer noch genug, und mehr werden derselben doch fast nie gewidmet, noch weniger der andächtigen Meditation. Die Alten hatten auch keinen wöchentlichen Ruhetag. Freilich aber würde es sehr schwer halten, die so erkauften zwei täglichen Mußestunden den Leuten wirklich zu erhalten und vor Eingriffen zu sichern. (S. 2225)

Dagegen plädiert Peter Häberle in seinem Beitrag "Sonn- und Feiertagsrecht im Verfassungsstaat" in dem Sammelband "Mehr als ein Weekend?"² für die Sicherung sonntäglicher Arbeitsfreiheit, während der arbeitsfreie Samstag nicht länger Tabu-Begriff bleiben, sondern in die Flexibilisierung der Arbeitszeit einbezogen werden könne. Differenzierter ist die Beurteilung der verschiedenen Feiertage. Jedenfalls ist aber die kulturanthropologische Bedeutung des Wochenendes für familiäre, religiöse und

Joseph H. Kaiser, Konkretes Ordnungsdenken, in: Complexio Oppositorum – Über Carl Schmitt (1988), S. 320.

² Eine Veröffentlichung der Görres-Gesellschaft, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1989.

kulturelle Gemeinsamkeiten eng mit den Grundwerten der deutschen Verfassung verbunden.

Erstaunlich ist das Vorliegen einschlägiger Rechtsprechung. Da finden wir in der NJW 36/1988 hinsichtlich des Sonn- und Feiertagsschutzes Entscheidungen betreffend

- a) Verteilen eines Anzeigenblattes (S. 2243);
- b) Offnung eines Bräunungsstudios (S. 2250);
- c) gewerbliche Vermietung von Video-Kassetten (S. 2252);
- d) Verbot eines Gebrauchtwagenmark-

- tes für nichtgewerbliche Anbieter und Nachfrager (S. 2254);
- e) Waschen von Autos auf dafür bereitgehaltenem Selbstwaschplatz gegen Entgelt (S. 2257);
- f) Verbot eines Trödelmarktes (S. 2258);
- g) Vorbereitung des Verkaufs von frischem Obst und Gemüse (S. 2260).

Man sieht, die Sonntagsruhe läßt auch Autoren und Gerichte nicht zur Ruhe kommen. Von der "seelischen Erhebung" ist heute wenig zu spüren, mehr vom Vergnügen. Soll der alte Pessimist Schopenhauer recht bekommen?

Josef Demmelbauer